OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851817/4/StB - 851831/2

Datum:
Linz, 4. April 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerden 1. des W B, x, 2. des F S B, x, 3. des E D, x, 4. der M D, x, 5. der M G, x, 6. der U J, MA. rer. nat., x, 7. des Mag. G J, x, 8. des P J, x, 9. des J K, x, 10. der M K, x, 11. der M K, x, 12. des A S, x, 13. der A S, x, 14. der I F W, x, und 15. des J P W, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 20.12.2022, GZ: BHVBBA-2022-735675/24-GAB, betreffend einer Betriebsanlagenänderungsgenehmigung nach der Gewerbeordnung 1994

zu Recht:

I. Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, als in Spruchpunkt I. unter dem Punkt „Anlagenbeschreibung:“ Folgendes eingefügt wird:

„Kfz-Fahrfrequenzen:
Tagzeit (06:00 bis 19:00 Uhr)
1.268 PKW-Fahrbewegungen (Zu- und Abfahrten)

Abendzeit (19:00 bis 22:00 Uhr)
115 PKW-Fahrbewegungen (Abfahrten)

ungünstigste Nachtstunde zwischen 05:00 und 06:00 Uhr
115 PKW-Fahrbewegungen (Zufahrten)

ungünstigste Nachtstunde zwischen 22:00 und 23:00 Uhr

15 PKW-Fahrbewegungen (Abfahrten)“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) hat über Antrag der S GmbH, x (im Folgenden: Konsenswerberin, [Kw]), mit Bescheid vom 20.12.2022, GZ: BHVBBA-2022-735675/24-GAB, die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung (Erweiterung) der genehmigten Betriebsanlage durch die Errichtung und den Betrieb eines Mitarbeiter-Parkdecks ATT 1 sowie für die Versickerung der zusätzlich anfallenden Oberflächenwässer aus den Verkehrs- und Abstellflächen (1100 m² befestigte Fläche in den Untergrund) am Standort x, Grundstücke Nr. x und x, KG. A- P, unter Vorschreibung von Auflagen erteilt.

Dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass bei Einhaltung der im Spruch vorgeschriebenen Auflagen öffentliche Interessen und die nach den zitierten Rechtsgrundlagen zu beachtenden Schutzgüter weder gefährdet noch beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt würden. Die Einwendungen betreffend Lärm der nunmehrigen Beschwerdeführer (Bf) seien zulässig, jedoch unbegründet. Für die schalltechnische Beurteilung sei das schalltechnische Projekt der Fa. T vom 28.04.2021, Gz. 15D0406P, relevant. Größtenteils würden die immissionsseitigen Auswirkungen durch den Betrieb des Parkhauses (unter Berücksichtigung des bestehenden Betriebes) um mindestens 6 dB unter der örtlichen Schall-Ist-Situation (Bestandmessungen in den Jahren 2015, 2017 und 2018) liegen.

Immissionsrelevante Auswirkungen seien daher nicht zu erwarten bzw. würden die Ergebnisse innerhalb der Mess- und Aussagegenauigkeit derartiger schalltechnischen Untersuchungen liegen. Die Einwendungen hinsichtlich Lärmimmissionen seien daher abzuweisen gewesen. Darüber wurde eine Reihe von weiteren Einwendungen (ua. bzgl. Widmungskonformität, Oberflächenwasserversickerung und Betriebszeiten) als unzulässig bzw. unbegründet beurteilt.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhoben W B, F S B, E und M D, M G, U J, MA. rer. nat., Mag. G J, P J, J und M K, M K, A und A S, I F und J P W, innerhalb offener Frist mit Schreiben vom 13.01.2023 Beschwerde.

Darin wird im Wesentlichen ausgeführt, dass sich die Bf in ihrem Recht auf Schutz vor Lärm durch die Gewerbeordnung (§74 Abs. 2 GewO) verletzt sehen würden. Eine Beschränkung der Fahrbewegungen des Parkdecks sei weder im Bescheid festgehalten, noch vorgeschrieben worden. Daher könne nicht davon ausgegangen werden, dass die Fahrbewegungen seitens der Antragstellerin eingeschränkt werden und somit die Anzahl der betrieblichen Fahrten sanktionslos überschritten werden könnten.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 25.01.2023 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt (BHVBBA-2022-735675), ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz; im Folgenden: VwGVG).

I.4. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 20.02.2023 wurde der Kw die Beschwerde mitgeteilt und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.

I.5. Mit Schreiben vom 02.03.2023 gab diese eine Stellungnahme ab und führte darin zusammengefasst aus, dass das Beschwerdevorbringen zur Gänze bestritten werde. Die Behauptung der Bf, dass das Parkdeck rund um die Uhr betrieben werde, sei nicht korrekt. Aufgrund der Überschneidung der An- und Abfahrtszeiten der MitarbeiterInnen seien im schalltechnischen Projekt entsprechende Puffer- bzw. Reserve-Kapazitäten eingerechnet worden. Diese Daten seien die Grundlage für das schalltechnische Projekt und somit auch Bestandteil des Einreichprojekts.

Beantragt wurde, die Beschwerden als unbegründet abzuweisen und den angefochtenen Bescheid zu bestätigen.

I.6. Aus dem vorgelegten Verfahrensakt ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sah daher von der Durchführung einer Verhandlung ab, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen (§ 24 Abs. 4 VwGVG). Überdies wurde von keiner Verfahrenspartei die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Die Kw betreibt am verfahrensgegenständlichen Standort mit der Adresse x, eine genehmigte Betriebsanlage. Mit Antrag vom 23.09.2022 suchte die Kw um die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung (Erweiterung) der bestehenden Betriebsanlage durch die Errichtung und den Betrieb eines Mitarbeiter-Parkdecks ATT 1 sowie für die Versickerung der zusätzlich anfallenden Oberflächenwässer aus den Verkehrs- und Abstellflächen (1100 m² befestigte Fläche in den Untergrund) am Standort (Grundstücke Nr. x und x, KG. A- P) an.

Gemeinsam mit diesem Ansuchen wurden folgende Projektunterlagen vorgelegt:

- Technischer Bericht der T mbh mit der GZ: 94 316.02.01 vom 19.09.2022
- Geographischer Überblick (DORIS InterMAP) vom 30.03.2021
- Auszug aus dem Flächenwidmungsplan (DORIS InterMAP) vom 10.03.2021
- Einreichpläne der T mbh vom 22.04.2021 mit folgendem Planinhalt:
    - „ATT1 Parkdeck Lageplan“ mit dem Plan. Nr. 94 316.02.02
    - „ATT1 Parkdeck Grundriss EG + OG1“ mit dem Plan. Nr. 94 316.02.03
    - „ATT1 Parkdeck Grundriss OG1 + OG2“ mit dem Plan. Nr. 94 316.02.04
    - „ATT1 Parkdeck Dachdraufsicht, Schnitte A, B, C“ mit dem Plan. Nr. 94 316.02.05
    - „ATT1 Parkdeck Ansichten, Schnitt D“ mit dem Plan. Nr. 94 316.02.06
- Schalltechn. Projekt mit der Plan Nr. 15D0406P vom 28.04.2021 der T GmbH
- Lichtberechnung EG vom 12.04.2019 der Z GmbH
- Lichtberechnung OG1 vom 12.04.2019 der Z GmbH
- Nachweis freie Belüftungsfläche vom 24.03.2021
- Brandschutzkonzept mit der Plan Nr. 14210247 vom 15.11.2022 mit der Endfassung 1.1 der I GmbH
- Nachweis StaKo Dach für Brandfall R30 mit der Plan Nr. 21034 vom März 2021 der K GmbH
- Schalltechn. Messbericht mit der Plan Nr. 15F0406P vom 17.10.2022 der T GmbH
- Verkehrstechnische Untersuchung Zufahrt Parkplatz bzw. Parkdeck der K GmbH aus Linz vom 21.11.2022
- Technischer Bericht über die Niederschlagswasserverbringung für die Außenanlagen des Parkdecks ATT1, GZ.: 94316.02.11

II.2. Von der bB wurde ua. im Beisein eines Amtssachverständigen für Gewerbetechnik und auch der Bf bzw. deren Vertretungen am 22.11.2022 eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Vom Amtssachverständigen wurde darin ein Gutachten in anlagetechnischer Hinsicht abgegeben und insb. zu den schalltechnischen Belangen ausgeführt, dass das schalltechnische Projekt unter Berücksichtigung der geltenden Normen und Richtlinien schlüssig und nachvollziehbar erstellt worden sei, die Beurteilung auf frühere Bestandsmessungen (2015, 2017 und 2018) aufbaue und die betriebsbedingten Immissionen durch den Betrieb des Parkdecks der Schall-Ist-Situation gegenüber gestellt worden seien. Immissionsrelevante Auswirkungen seien zusammengefasst daher nicht zu erwarten bzw. würden die Ergebnisse innerhalb der Mess- und Aussagegenauigkeit bei derartigen schalltechnischen Untersuchungen liegen.

Im schalltechnischen Projekt wurden unterschiedliche Zeiträume sowie auch Samstage und Sonntage getrennt betrachtet. Die Schallemissionen seien gemäß Parkplatzlärmstudie des bayrischen Landesamtes für Umwelt sowie in Anlehnung an die RVS 04.02.11 angesetzt worden. Das Parkhaus werde mit einer Schrankenanlage ausgestattet, womit gewährleistet werde, dass nur Mitarbeiter bzw. Berechtigte in das Parkdeck einfahren könnten.

Dazu wurden entsprechende EDV- unterstützte Immissionsberechnungen zu den relevanten Messpunkten zu unterschiedlichen Zeiträumen und Tagen durchgeführt (Tabellen auf Seiten 21ff des schalltechn. Projekts).

Zur Tageszeit würden die betrieblichen Immissionen bei den nächstgelegenen Nachbarobjekten mit Wohnnutzung immissionsseitig um mindestens 6 dB unter der niedrigsten gemessenen örtlichen Schall-Ist-Situation liegen, wonach immissionsrelevante Auswirkungen daher nicht zu erwarten seien. Die zu erwartenden Spitzenpegel würden deutlich unter den umgebungsbedingt häufig gemessenen kennzeichnenden Spitzen liegen.

Zur Abendzeit würden die betrieblichen Immissionen an sämtlichen Rechenpunkten immissionsseitig um mindestens 7 dB unter der niedrigsten gemessenen örtlichen Schall-Ist-Situation liegen, wonach bei den Wohnanrainern immissionsrelevante Auswirkungen daher nicht zu erwarten seien. Die zu erwartenden Spitzenpegel würden deutlich unter den umgebungsbedingt häufig gemessenen kennzeichnenden Spitzen liegen.

In den ungünstigsten Nachstunden würden die betrieblichen Immissionen an sämtlichen Rechenpunkten immissionsseitig um mindestens 6 dB unter der niedrigsten gemessenen örtlichen Schall-Ist-Situation liegen. Immissionsrelevante Auswirkungen seien daher nicht zu erwarten. Die zu erwartenden Spitzenpegel würden deutlich unter den umgebungsbedingt häufig gemessenen kennzeichnenden Spitzen liegen.

II.3. Mit Bescheid der bB vom 20.12.2022 wurde der Kw die gewerbebehördliche Genehmigung für die unter Pkt. I.1. angeführte Betriebsanlagenänderung bzw. -erweiterung erteilt. Der hierbei festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt.

Das in der Verhandlung der bB vom 22.11.2022 erstellte Gutachten des Amtssachverständige für Gewerbetechnik ist vollständig, nachvollziehbar und schlüssig und konnte demzufolge auch der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden. Das Vorbringen der Bf war nicht geeignet, die Richtigkeit und Schlüssigkeit des Gutachtens, in Zweifel zu ziehen, da dieses keine die Sachverständigenbeurteilung tatsächlich widerlegenden Aussagen enthielt. Die Einwendungen der Bf sind rein rechtlicher Natur, Behauptungen wonach das schalltechnische Projekt oder das Gutachten des Amtssachverständigen für Gewerbetechnik unschlüssig seien oder Fehler enthalten, wurden nicht vorgebracht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der GewO 1994, StF: BGBl. Nr. 194/1994, in der geltenden Fassung lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 74. (1) Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend zu dienen bestimmt ist.

(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,
1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist. […]

§ 77. (1) Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

(2) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der

tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.[…]

§ 81. (1) Wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist. […]

§ 353. Dem Ansuchen um Genehmigung einer Betriebsanlage sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. in vierfacher Ausfertigung
a) eine Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen,
b) die erforderlichen Pläne und Skizzen,
(c) ein Abfallwirtschaftskonzept; dieses hat zu enthalten:
1. Angaben über die Branchen und den Zweck der Anlage,
2. eine verfahrensbezogene Darstellung des Betriebs,
3. eine abfallrelevante Darstellung des Betriebs,
4. organisatorische Vorkehrungen zur Einhaltung abfallwirtschaftlicher Rechtsvorschriften und
5. eine Abschätzung der zukünftigen Entwicklung.

2. in einfacher Ausfertigung nicht unter Z 1 fallende für die Beurteilung des Projekts und der zu erwartenden Emissionen der Anlage im Ermittlungsverfahren erforderliche technische Unterlagen und

3. in einfacher Ausfertigung die zur Beurteilung des Schutzes jener Interessen erforderlichen Unterlagen, die die Behörde nach anderen Rechtsvorschriften im Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage mitzuberücksichtigen hat.“

III.2. § 28 Abs. 3 VwGVG normiert, dass, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorliegen, das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden hat, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht.

Aus § 353 GewO 1994 ergibt sich, dass es sich bei der Erteilung der Genehmigung für eine Betriebsanlage bzw. für die Änderung einer bereits bestehenden genehmigten Betriebsanlage um einen antragsbedürftigen Verwaltungsakt handelt. Diese Genehmigung darf grundsätzlich nur aufgrund eines entsprechenden Ansuchens erfolgen und ist der Umfang des Ansuchens entscheidend für den Umfang der behördlichen Entscheidungsbefugnis.

Aus § 353 GewO 1994 ergibt sich weiters, dass dem Ansuchen entsprechende Projektunterlagen anzuschließen sind, jedenfalls eine Betriebsbeschreibung und eine planliche Darstellungen des beabsichtigten Vorhabens. Der Betriebsbeschreibung kommt insofern wesentliche Bedeutung zu, als diese eine Grundlage für die Beurteilung bildet, welche von der Betriebsanlage ausgehenden und auf Nachbarliegenschaften einwirkenden Emissionen zu erwarten sind. Die Betriebsbeschreibung muss daher, um den genannten Erfordernissen zu entsprechen, insbesondere präzise Angaben zu all jenen Faktoren enthalten, die für die Beurteilung der auf die Nachbarliegenschaften zu erwartenden Immissionen von Bedeutung sind (vgl. VwGH vom 29.03.2006, 2005/04/0118, u.v.a.).

Im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren herrscht dementsprechend der Grundsatz des Projektverfahrens vor, wonach eine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung nur aufgrund eines entsprechenden Ansuchens, dem die nach § 353 GewO 1994 bezeichneten Unterlagen anzuschließen sind, erfolgen darf. Der einem Genehmigungsbescheid zugrunde liegenden Betriebs- und Anlagenbeschreibung kommt die Bedeutung zu, dass auch in der Folge noch überprüft werden kann, in welcher Ausführung und Ausstattung die Anlage genehmigt worden ist. Zudem bestimmt sie die normative Tragweite des Genehmigungsbescheides.

Demnach muss die Betriebsbeschreibung jedenfalls auch präzise Angaben über die Art und Anzahl der durch den Betrieb zu erwartenden Schallquellen, wie z.B. Höchstzahl der in der Betriebsanlage eingesetzten Fahrzeuge und deren Fahrbewegungen aufweisen. Im gegenständlichen Genehmigungsverfahren sind diese Angaben in der Anlagen- bzw. Betriebsbeschreibung und im schalltechnischen Projekt enthalten und sind nach den Feststellungen der bB auch wesentliche Bestandteile des angefochtenen Bescheids.

Diese Daten zu den Fahrbewegungen und deren Anzahl sind im schalltechnischen Projekt enthalten und wurden von der Kw selbst, getrennt nach Beurteilungszeiträumen, der Erstellerin des schalltechnischen Projekts bekanntgegeben. Diese bilden auch den Umfang der genehmigten Betriebsanlagenerweiterung deckungsgleich ab, auch wenn diese im normativen Teil des angefochtenen Bescheids von der bB nicht explizit angeführt wurden.

III.3. Die vorgelegten Projektunterlagen wurden einer Beurteilung unterzogen und sämtliche Immissionen miteinbezogen. Das durchgeführte Ermittlungsverfahren der bB ergab diesbezüglich keine Anhaltspunkte für eine Gesundheitsgefährdung und/oder einer unzumutbaren Belästigung durch Lärm zu Lasten der Bf. Diese haben keine Einwendungen zur Schlüssigkeit oder Vollständigkeit des Gutachtens des Amtssachverständigen für Gewerbetechnik vorgebracht bzw. sind diesem nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

Zur Klarstellung wurden dennoch die dem (schalltechnischen) Projekt zugrundeliegenden Fahrbewegungen vom erkennenden Gericht auch im Spruch bzw. in der Anlagenbeschreibung des angefochtenen Bescheids ergänzt. Abschließend ist festzuhalten, dass wenn diese Fahrbewegungen von der Kw überschritten werden sollten, ein neuerliches Verfahren zur Betriebsanlagenänderung durchzuführen ist bzw. dies einen verwaltungsstrafrechtlich relevanten Tatbestand darstellt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die zu beurteilenden Emissionen einer Betriebsanlage sind immer im Einzelfall auf die Anlage und die umliegende nachbarschaftliche Situation zu beurteilen und als solche dem Grunde nach nicht verallgemeinerungsfähig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha